

# RS Vwgh 1999/10/13 93/13/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1999

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §116 Abs1;

BAO §188;

BAO §198;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die Abgabenbehörde ist bei Erlassung des Feststellungsbescheides nach§ 188 BAO und des entsprechenden Abgabenbescheides an die der rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung zugrunde gelegte Sachverhaltsfeststellung (hier: der Abgabepflichtige habe namens einer nicht existierenden Schweizer Firma bei einer deutschen Firma Kaffee bestellt, diesen mit Hilfe gefälschter Urkunden nach Österreich eingeführt und hier an verschiedene Kaffeeröstereien verkauft; der wirtschaftliche Erfolg daran sei dem Abgabepflichtigen zugekommen) gebunden (Hinweis E 9.12.1992, 90/13/0281; E 24.9.1996, 95/13/0214).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen

VwRallg9/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1993130170.X01

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>